



Praxisbeispiel: § 31 IV UrhG – Mögliche Folgen einer Abschaffung für e-learning

DINI-Jahrestagung 2005

**Dr. Eva-Irina v. Gamm, LL.M.(Eur.)
Rechtsanwältin
www.vongamm.de**



Übersicht:

- I. Praxisbeispiel**
- II. Lösung nach aktuell geltendem Urheberrecht**
- III. Lösung nach einer möglichen Abschaffung des § 31 IV UrhG**
- IV. Pro und Contra der geplanten Regelung zur Abschaffung des § 31 IV UrhG**
- V. Diskussion**



I. Praxisbeispiel:

- Die Wissenschaftlerin Dr. X schließt 1993 mit dem Verlag V einen üblichen Verlagsvertrag zur Veröffentlichung ihrer Dissertation ab.
- Zum 01.11.2005 möchte sie ihre Arbeit auf dem Hochschulschriftenserver ihrer Universität nach den Grundsätzen von „Open Access“ einem breiteren Publikum zugänglich machen.
- Kann der Verlag V sie daran hindern?



II. Lösung nach aktuellem Urheberrecht:

- Der geltende § 31 IV UrhG sieht vor, dass „die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu unwirksam sind“.
- Fragestellung: Stellte die Nutzung wissenschaftlicher Beiträge über E-Learning-Datenbanken bei Abschluss des Verlagsvertrages im Jahre 1993 eine damals unbekannte Nutzungsart im Sinne des § 31 IV UrhG dar?



II. Lösung nach aktuellem Urheberrecht:

§ 31 IV UrhG setzt nach der Rechtsprechung **voraus:**

- eine technisch und wirtschaftlich eigenständige Nutzungsart,
- die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses
- aus Sicht des durchschnittlichen Urhebers (str.)
- nicht bekannt war.



II. Lösung nach aktuellem Urheberrecht:

Bekannt ist eine Nutzungsart nach der Rechtsprechung nicht schon dann,

- wenn lediglich technische Möglichkeiten für die betreffende Nutzung vorliegen,
- sondern erst, wenn sie auch wirtschaftlich bedeutsam und verwertbar geworden sind.



II. Lösung nach aktuellem Urheberrecht:

- **Die Nutzung wissenschaftlicher Beiträge über E-Learning-Datenbanken dürfte gegenüber der herkömmlichen Verlagspublikation eine eigenständige Nutzungsart darstellen, da sich**
 - die Werknutzung aus Sicht des Endverbrauchers wesentlich ändert,
 - neue Märkte erschlossen und
 - neue Interessenten angesprochen werden.
- **Es handelt sich um eine damals unbekannte Nutzungsart,**
 - da 1993 die Nutzung im Internet zwar technisch bereits möglich,
 - jedoch wirtschaftlich noch nicht bedeutsam und verwertbar war.



II. Lösung nach aktuellem Urheberrecht:

- => Die Nutzung wissenschaftlicher Beiträge über E-Learning-Datenbanken stellt daher eine unbekannte Nutzungsart im Sinne des § 31 IV UrhG dar.
- Eine **Nutzungseinräumung** an den Verlag V hat somit damals **nicht stattgefunden**.
- Der Verlag V kann **nicht verhindern**, dass Dr. X ihre Dissertation auf dem Hochschulschriftenserver ihrer Uni einer breiten Öffentlichkeit zugänglich macht.



III. Lösung nach einer möglichen Abschaffung des § 31 IV UrhG :

- Der Referentenentwurf für ein zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (sog. 2. Korb) sieht die **Abschaffung des § 31 IV UrhG** vor.
- Schriftliche Verträge über unbekannte Nutzungsarten wären nach § 32 a UrhG zulässig. Dem Urheber stünde lediglich ein **eingeschränktes Widerrufsrecht** zu.



III. Lösung nach einer möglichen Abschaffung des § 31 IV UrhG :

- Ein neuer § 137 I UrhG sieht eine **Rückwirkung für Altverträge** vor:
 - Wurden in dem Altvertrag alle wesentlichen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsrechte einem anderen ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, gelten **zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsrechte** als dem anderen **ebenfalls eingeräumt**,
 - es sei denn, der Urheber **widerspricht binnen Jahresfrist** ab Inkrafttreten des Gesetzes



III. Lösung nach einer möglichen Abschaffung des § 31 IV UrhG :

Auswirkungen auf den Beispielsfall:

- Die üblichen Verlagsverträge sehen die ausschließliche sowie räumlich und zeitlich unbegrenzte Einräumung aller wesentlichen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsrechte vor. So auch im Fall von Frau Dr. X.
- Widerspricht Frau Dr. X daher nicht binnen Jahresfrist, **gelten die Rechte für eine Nutzung im Internet** dem Verlag V gegenüber ebenfalls **als eingeräumt**.



III. Lösung nach einer möglichen Abschaffung des § 31 IV UrhG :

Auswirkungen auf den Beispielfall:

- Auf ihr zeitlich begrenztes Widerrufsrecht muss Frau Dr. X von dem Verlag V **nicht aufmerksam gemacht werden.**
- Übersieht Frau Dr. X innerhalb der Jahresfrist zu widersprechen, **verliert sie das Recht**, über die Zugänglichmachung ihrer Dissertation im Internet zu entscheiden.
- Es ist dann Sache des Verlages V zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Arbeit auf dem Hochschulschriftenserver eingestellt werden darf oder nicht.



IV. Pro und Contra der geplanten Regelung zur Abschaffung des § 31 IV UrhG

1. Argumente für eine Abschaffung:

- „Praktisches Bedürfnis der Verwerter und der Allgemeinheit“
(Begründung des Regierungsentwurfs)
- Hohe Transaktionskosten für den nachträglichen Erwerb der Rechte
- Rechtsunsicherheit



IV. Pro und Contra der geplanten Regelung zur Abschaffung des § 31 IV UrhG

1. Argumente für eine Abschaffung:

- Investitionshemmende Wirkung des § 31 IV UrhG
- Wettbewerbsnachteile deutscher Verwerter, insb. Filmhersteller
- § 31 IV UrhG bezwecke nur die Sicherung von Vermögensinteressen des Urhebers. Diesen werde durch Anspruch auf angemessene Vergütung Rechnung getragen



IV. Pro und Contra der geplanten Regelung zur Abschaffung des § 31 IV UrhG

2. Argumente gegen eine Abschaffung:

- Schutz des Urhebers
- § 31 IV UrhG bezwecke auch den Schutz von Urheberpersönlichkeitsrechten
- Schwächung der Position wissenschaftlicher Autoren



IV. Pro und Contra der geplanten Regelung zur Abschaffung des § 31 IV UrhG

2. Argumente gegen eine Abschaffung:

- Behinderung der Öffnung wertvoller Archive in digitaler Form zur Nutzbarmachung für die Allgemeinheit sowie für Wissenschaft und Forschung
- Geplantes Widerrufsrecht ohne Pflicht zur vorherigen Kontaktierung des Urhebers läuft weitgehend leer



Thank you for your attention!